
S 14 AL 490/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsförderung – Kurzarbeitergeldanspruch – Wirksamkeit der Antragstellung – Versäumung der Ausschlussfrist – Mindestanforderung an Antragsinhalt – persönliche Angaben über die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer – Inhaberschaft des Kurzarbeitergeldanspruchs – Zeitraum – zweistufiges Verfahren
Leitsätze	Beim Antrag auf Kurzarbeitergeld müssen innerhalb der Ausschlussfrist die Beschäftigten als Inhaber des Leistungsanspruchs benannt und der Zeitraum angegeben werden, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.
Normenkette	SGB III § 95 S 1 ; SGB III § 99 Abs 3 ; SGB III § 323 Abs 1 ; SGB III § 323 Abs 2 ; SGB III § 325 Abs 3 ; AFG § 72 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 490/21
Datum	06.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 31/22
Datum	23.11.2022

3. Instanz

Datum	05.06.2024
-------	------------

Â

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23.Â NovemberÂ 2022 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Außerdem gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

1

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Kurzarbeitergeld (Kug) für Mai und Juli 2020 für im April 2021 nachgemeldete 17 Arbeitnehmer. Außerdem macht sie für die genannten Monate die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für diese Arbeitnehmer geltend.

2

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen im Bereich von Lackierarbeiten an Flugzeugen und dem Bau von Flugzeughallen. Für Mai bis Dezember 2020 setzte sie für den Gesamtbetrieb Kurzarbeit fest und zeigte dies der beklagten Bundesagentur für Arbeit am 2.6.2020 an. Mit Bescheid vom 3.6.2020 stellte die Beklagte das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall und der betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kug fest. Weiter heißt es in dem Bescheid: „Kug wird deshalb den von dem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Ihres Betriebes, sofern diese die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen ([§ 98 SGB III](#)), ab 01.05.2020 für die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch bis 30.04.2021 bewilligt“. Das Kug ist jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) zu beantragen. Diese Anträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eingereicht werden. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kug beantragt wird.

3

Auf die Anträge für Mai 2020 (Eingang bei der Beklagten am 31.8.2020) und Juli 2020 (Eingang bei der Beklagten am 2.11.2020) bewilligte die Beklagte vorläufig Kug und die pauschaliert zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge (Bescheide vom 23.9.2020 für Mai 2020 bzw vom 12.11.2020 für Juli 2020).

4

Mit sog Korrekturanträgen vom 28.4.2021 legte die Klägerin für Mai und Juli 2020 die von der Beklagten gestellten Formulare Kug 107 (Leistungsantrag) und Kug 108 (KugAbrechnungsliste) vor. Diese enthielten Angaben der Klägerin für Mai 2020 zu einem weiteren Arbeitnehmer sowie für Juli 2020 zu 16 weiteren Arbeitnehmern. Die Beklagte lehnte die Leistung von Kug und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen unter Benennung der nachgemeldeten Arbeitnehmer ab, weil die Anträge vom 28.4.2021 verspätet gestellt worden seien (Bescheide vom 29.7.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31.8.2021).

5

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG abgewiesen (Urteil vom 6.7.2022). Das

LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 23.11.2022). Zwar müsste für die Antragstellung das Formular der Beklagten nicht verwendet werden. Dies bedeute aber keineswegs, dass der Antrag eine reine Formalie sei und ohne Angaben zu den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern als Inhabern des Anspruchs erfolgen könne. Hinsichtlich der zu stellenden Anträge seien der Mindestinhalt neben der Festlegung der Ausfallzeit und der Bezugsfrist die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für die betroffenen Arbeitnehmer. Dem Vortrag der Klägerin, das von der Beklagten verwendete Antragsformular sei missverständlich, könne nicht gefolgt werden. Das Formular verweise unter nahezu jedem Formularpunkt auf die Abrechnungslisten und auf die Arbeitnehmer/innen. Hieraus könne sich keineswegs der Eindruck ergeben, konkrete Angaben zu den betroffenen Arbeitnehmern seien für die Antragstellung obsolet. Auch aus [§ 16 Abs 3 SGB I](#) könne die Klägerin keine Rechte herleiten. Ihrer Pflicht zum Hinweis auf die notwendigen Angaben und auf Veränderungsmittelungen sei die Beklagte im Bescheid vom 3.6.2020 sowie in den Merkblättern zum Kug nachgekommen.

6

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin die Verletzung von [§ 325 Abs 3 SGB III](#).

7

Die Klägerin beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. November 2022 und des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Juli 2022 sowie die Bescheide der Beklagten vom 29. Juli 2021 über die Ablehnung von Kurzarbeitergeld und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. August 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie Kurzarbeitergeld für die am 28. April 2021 nachgemeldeten Arbeitnehmer zu zahlen und für diese Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten, dabei für Mai 2020 in Höhe von insgesamt 1416,00 Euro und für Juli 2020 in Höhe von insgesamt 43.476,72 Euro.

8

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

9

1. Die Revision der Klägerin ist zulässig. Insbesondere trägt ihre Begründung der allein erhobenen Sachlage gerade noch den Anforderungen, wie sie in dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 13.6.2018 ([GS 1/17](#) = [BSGE 127, 133](#) = SozR 41500 § 164 Nr 9) konkretisiert worden sind. Insoweit bringt die Klägerin vor, das LSG gehe rechtsfehlerhaft davon aus, ihre Anträge seien verspätet erst am 28.4.2021 bei der Beklagten eingegangen, obwohl sie diese rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Ausschlussfrist des [§ 325 Abs 3 SGB III](#) gestellt habe. Das lässt auch ohne Bezeichnung des

Datums einer von der KlÄgerin behaupteten Antragstellung erkennen, aus welchen GrÄnden sie die vorinstanzliche Entscheidung fÄr unrichtig hÄlt.

10

Soweit sich die RevisionsantrÄge und die RevisionsbegrÄndung nicht gesondert mit der Erstattung der SozialversicherungsbeitrÄge befassen, ist das BSG zur Auslegung des Revisionsvorbringens der KlÄgerin befugt (vgl BSG vom 12.12.1990 Ä [11Ä RAr 21/90Ä](#) juris RdNrÄ 12). Der Summe nach hat die KlÄgerin durchgehend die Zahlung von Kug und die Erstattung von SozialversicherungsbeitrÄgen beantragt. HierÄber hat die Beklagte entschieden. Beide Leistungen haben SG und LSG inhaltlich zu einem Anspruch auf Kug zusammengefasst. Dagegen wendet sich die KlÄgerin unter ââÄ erneuterÄ ââ Darstellung der GesamtbetrÄge aus Kug und SozialversicherungsbeitrÄgen uneingeschrÄnkt.

11

2.Ä Die Revision ist unbegrÄndet ([ÄÄ 170 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)). Das LSG hat im Ergebnis ohne Verletzung von Bundesrecht ([ÄÄ 162 SGG](#)) die Berufung der KlÄgerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zurÄckgewiesen. AnsprÄche auf die Zahlung von Kug fÄr die nachgemeldeten Arbeitnehmer und pauschalierte Erstattung von SozialversicherungsbeitrÄgen bestehen nicht.

12

3.Ä Die KlÄgerin macht AnsprÄche auf Kug als Rechte ihrer Arbeitnehmer im Verwaltungsverfahren als Verfahrensstandschafterin und im gerichtlichen Verfahren als Prozessstandschafterin (MÄller-Grune in jurisPK-SGBÄ III, ÄÄ 95 RdNrÄ 46, Stand 19.3.2024; zum AFG vgl BSG vom 5.2.1998 Ä [BÄ 11Ä AL 19/97Ä RÄ](#) [SozR 34100 ÄÄ 65 NrÄ 3](#) SÄ 10, juris RdNrÄ 16) geltend. Ihnen stehen die AnsprÄche auf Kug materiell zu (stRspr schon zum Kug nach dem AVAVG seit BSG vom 29.8.1974 Ä [7Ä RAr 17/72Ä](#) [BSGEÄ 38, 94](#), 95 =Ä SozR 1500 ÄÄ 75 NrÄ 4 SÄ 3, juris RdNrÄ 18; zum Kug nach dem SGBÄ III BSG vom 21.11.2002 Ä [BÄ 11Ä AL 17/02Ä RÄ](#) [SozR 34300 ÄÄ 172 NrÄ 1](#) SÄ 3, juris RdNrÄ 15). Eine Beiladung der Arbeitnehmer zu diesem Rechtsstreit insoweit ist nicht notwendig ([ÄÄ 75 AbsÄ 2 SGG](#); vgl BSG vom 3.11.2021 Ä [BÄ 11Ä AL 6/21Ä RÄ](#) [BSGEÄ 133, 91](#) =Ä SozR 44300 ÄÄ 106 NrÄ 1, RdNrÄ 10). Weil bei der KlÄgerin kein Betriebsrat errichtet ist, liegt kein mit der unterlassenen notwendigen Beiladung des Betriebsrats von Amts wegen zu berÄcksichtigender Verfahrensmangel vor (vgl BSG vom 29.8.1974 Ä [7Ä RAr 17/72Ä](#) [BSGEÄ 38, 94](#), 95 =Ä SozR 1500 ÄÄ 75 NrÄ 4 SÄ 3, juris RdNrÄ 17; nÄher Senatsurteil vom 5.6.2024 Ä [BÄ 11Ä AL 3/23Ä RÄ](#) vorgesehen fÄr BSGE und SozR; B.Ä Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.Ä AuflÄ 2023, ÄÄ 75 RdNrÄ 13a).

13

Die AnsprÄche auf Erstattung der SozialversicherungsbeitrÄge macht die KlÄgerin gemÄÄ [ÄÄ 109 AbsÄ 5 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ III](#) (idF des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen fÄr das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020, [BGBlÄ I 493](#)) iVm ÄÄ 2 AbsÄ 1 der Verordnung Äber Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung KugV) vom 25.3.2020 ([BGBlÄ I 595](#)) aus eigenem Recht geltend.

14

4. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den Entscheidungen der Vorinstanzen die Bescheide vom 29.7.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31.8.2021, mit denen die Beklagte ua die Anträge auf Kug und die Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung vom 28.4.2021 für Mai und Juli 2020 abgelehnt hat.

15

Statthafte Klageart ist für beide streitgegenständlichen Monate die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)). Die Ansprüche ihrer 16 Arbeitnehmer für Juli 2020 auf Kug einerseits sowie die Ansprüche auf Kug und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen jeweils für Mai und Juli 2020 andererseits verfolgt die Klägerin im Wege der objektiven Klagehäufung (BSG vom 5.2.1998 – [B 11 AL 19/97 R](#) – [SozR 34100 § 65 Nr 3](#) S 10, juris RdNr 15).

16

Soweit die Beklagte für Mai und Juli 2020 vorläufig Kug und Sozialversicherungsbeiträge bewilligt hat, regeln die Bescheide vom 29.7.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31.8.2021 die Ablehnung der Ansprüche auf Kug und die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für bis dahin noch nicht benannte Arbeitnehmer. Für diese sind nach den bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) erstmals am 28.4.2021 Leistungen beantragt worden. Insoweit erfasste die vorläufige Bewilligung deren Leistungsansprüche nicht.

17

5. Zutreffend ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig sind. Die Beklagte hat nach der Anzeige des Arbeitsausfalls zwar das Vorliegen des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall festgestellt und auch, dass die betrieblichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kug erfüllt sind (dazu a). Ob für die nachgemeldeten Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kug vorliegen, kann dahingestellt bleiben (dazu b). Denn die Klägerin hat Kug nicht jeweils innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten beantragt (dazu c). Weil im Hinblick auf diese Frist keine Wiedereinsetzungsgründe vorliegen, bleiben ihre nachgemeldeten Arbeitnehmer vom Kug ausgeschlossen (dazu d). Da die Ansprüche auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl von der fristgemäßen Antragstellung als auch vom Bezug von Kug abhängig sind, hat die Klage auch insoweit keinen Erfolg (dazu e).

18

Rechtsgrundlage der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Kug ist [§ 95 Satz 1 SGBa III](#) (idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBl I 2854](#)). Hiernach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kug, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt (Nr 1), die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Nr 2), die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Nr 3) und der

Arbeitsausfall der Agentur f  r Arbeit angezeigt worden ist (Nr   4).

19

a) Die Kl  gerin hat am 2.6.2020 nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG den Arbeitsausfall bei der zust  ndigen Agentur f  r Arbeit schriftlich angezeigt (vgl. [    99 Abs   1 SGB   III](#)). Insoweit hat sie eine materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Kug erf  llt, wie sich aus [    95 Satz   1 Nr   4 SGB   III](#) ergibt.

20

Auf die Anzeige hin ist zugleich das bis zur Gew  hrung von Kug zu durchlaufende zweistufig ausgestaltete Verfahren zu er  ffnen, dessen erste Stufe die Agentur f  r Arbeit durch schriftlichen Verwaltungsakt abzuschlie  en hat (zur Doppelfunktion der Anzeige vgl. M  ller-Grune in jurisPK-SGB   III,     99 RdNr   14, Stand 6.5.2024). In diesem Verwaltungsakt entscheidet sie dar  ber, ob aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erf  llt sind ([    99 Abs   3 SGB   III](#)).

21

Die erste Stufe hat das BSG auch nach Inkrafttreten des SGB   III als Anerkennungsverfahren bezeichnet, das mit einem sog Anerkennungsbescheid abschlie  t (zuletzt f  r die Ablehnungsentscheidung im Rahmen des [    99 Abs   3 SGB   III](#) als â  negativer Anerkennungsbescheidâ   BSG vom 21.6.2018    [B   11   AL 4/17   R  ](#) RdNr   14). Der sog Anerkennungsbescheid enth  lt eine gesetzlich ausdr  cklich zugelassene Elementenfeststellung zu den im Rahmen des [    99 Abs   3 SGB   III](#) feststellungsf  higen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kug (zum Kug nach dem AFG BSG vom 17.2.1981    [7   RAr 4/80  ](#) [SozR 4100     64 Nr   5](#) S   13, juris RdNr   12; zum Kug nach dem SGB   III BSG vom 14.9.2010    [B   7   AL 21/09   R  ](#) [SozR 44300     173 Nr   1](#) RdNr   16 mwN). Sie betrifft das Vorliegen des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen. Zu diesen Punkten gibt die Mitteilung des positiven Pr  fergebnisses auf der Grundlage der vom Arbeitgeber glaubhaft gemachten Tatsachen â    verbindlich verfestigt durch eine feststellende Regelung ([    31 Satz   1 SGB   X](#))     den Betroffenen Sicherheit, insbesondere dem Arbeitgeber, der das Kug zu errechnen und auszuzahlen hat. Soweit das BSG diese Sicherheit in der Vergangenheit als Zusicherung bezeichnet hat, war damit keine Zusicherung iS des [    34 SGB   X](#) gemeint. Die Vorschrift war entweder noch gar nicht in Kraft getreten (zB BSG vom 17.2.1981    [7   RAr 4/80  ](#) [SozR 4100     64 Nr   5](#) S   13, juris RdNr   12) oder die Entscheidungen gaben den Begriff der Zusicherung â    auch im Zusammenhang mit   lterer Rechtsprechung     wieder, ohne auf die Kodifikation des [    34 SGB   X](#) einzugehen (BSG vom 21.1.1987    [7   RAr 76/85  ](#) [SozR 4100     66 Nr   1](#) S   2   f   â    juris RdNr   14, 16; BSG vom 25.4.1990    [7   RAr 94/87  ](#) [BSGE   67, 11](#), 17 =   [SozR 34100     63 Nr   1](#) S   8, juris RdNr   26). Allein in seiner Entscheidung vom 14.9.2010 hat der 7.   Senat des BSG die Vorschrift des [    34 SGB   X](#) erw  hnt, sich aber zugleich von der Zusicherung im Rechtssinn des [    34 SGB   X](#) distanziert ([B   7   AL 21/09   R  ](#) [SozR 44300     173 Nr   1](#) RdNr   19; kritisch zur Zusicherung im

Anerkennungsverfahren auch Bieback in BeckOGK SGBÂ III, Â§Â 99 RdNrÂ 59, Stand 1.2.2021).

22

Der Bescheid vom 3.6.2020 deckt die Feststellungskomponenten der ersten Stufe des Kug-Verfahrens ab. Die Beklagte hat formuliert, die PrÃ¼fung der Anzeige Ã¼ber den Arbeitsausfall habe ergeben, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Angaben ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kug erfÃ¼llt sind. Diese Feststellungen sind bestandskrÃ¤ftig geworden und daher hier im Streit Ã¼ber das Bestehen der LeistungsansprÃ¼che der Arbeitnehmer nicht mehr zu prÃ¼fen (BSG vom 14.9.2010 Â [BÂ 7Â AL 21/09Â RÂ](#) SozR 44300 Â§Â 173 NrÂ 1 und Â [BÂ 7Â AL 29/09Â RÂ](#) jeweils RdNrÂ 17).

23

b)Â Ob fÃ¼r die nachgemeldeten Arbeitnehmer die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Kug erfÃ¼llt sind, kann dahingestellt bleiben.

24

Ob AnsprÃ¼che auf Kug konkret bestehen, ergibt sich erst im Leistungsverfahren, das sich an das Verfahren Ã¼ber die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen aus [Â§Â 95 SatzÂ 1 NrÂ 1](#) und 2 SGBÂ III anschlieÃt. In diesem Leistungsverfahren werden jeweils fÃ¼r ZeitrÃ¤ume, die durch den Leistungsantrag ([Â§Â 323 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ III](#)) bestimmt werden, das dem einzelnen Arbeitnehmer zustehende Kug und die dem Arbeitgeber zustehenden ZuschÃ¼sse bewilligt (vgl zum Kug nach dem AFG BSG vom 6.4.2000 Â [BÂ 11Â AL 81/99Â RÂ](#) juris RdNrÂ 15 mwN), weil die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Kug vorliegen.

25

Entsprechende Feststellungen hat das LSG nicht getroffen. Sie wÃ¤ren auch nicht im Hinblick auf weitere AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Bescheid vom 3.6.2020 entbehrlich. Die Beklagte hat im Bescheid vom 3.6.2020 ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, sie werde Kug bewilligen, sofern die Arbeitnehmer die persÃ¶nlichen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llten. Diese AusfÃ¼hrungen lassen nicht den Schluss zu, dass diesbezÃ¼gliche Unsicherheiten fÃ¼r das auf der zweiten Stufe durchzufÃ¼hrende Leistungsverfahren mit dem sog Anerkennungsbescheid beseitigt werden sollten.

26

Gleichwohl ist der Rechtsstreit nicht zur weiteren AufklÃ¤rung der persÃ¶nlichen Anspruchsvoraussetzungen an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Die Zahlung von Kug kommt fÃ¼r die nachgemeldeten Arbeitnehmer aus anderen GrÃ¼nden nicht in Betracht, weshalb ihre Anspruchsberechtigung offenbleiben kann.

27

c)Â Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die nachgemeldeten Arbeitnehmer Kug jeweils nach Ablauf der Ausschlussfrist von drei Monaten beantragt, weshalb fÃ¼r diese Kug

nicht zu leisten ist.

28

Gemäß [§ 323 Abs 1 SGB III](#) werden Leistungen der Arbeitsförderung auf Antrag erbracht. Für das Leistungsverfahren ist der Antrag auf Kug gesondert zu stellen (dazu aa). Der Antrag muss für den einzelnen Arbeitnehmer und den Antragszeitraum bestimmbar sein (dazu bb). Für den Antrag gelten neben Formvorschriften ([§ 323 Abs 2 Satz 1 SGB III](#)) auch zeitliche Vorgaben, die die Klägerin nicht eingehalten hat (dazu cc).

29

aa) Bei dem Antrag auf Kug handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige, öffentlichrechtliche Willenserklärung, auf die da das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifft auch die Vorschriften des BGB, insbesondere des [§ 133 BGB](#), Anwendung finden. Maßgebend für die Auslegung eines Antrags ist daher unter Berücksichtigung aller Umstände auch der erkennbare wirkliche Willen des Antragstellers. Die Auslegung hat nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen. Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt, unabhängig davon, welchen Antragsvordruck er hierfür benutzt oder welchen Ausdruck er gewählt hat (zusammenfassend BSG vom 2.4.2014 – [B 4 AS 29/13 R](#) – [BSGE 115, 225](#) = SozR 44200 – § 37 Nr 6, RdNr 16).

30

Beim Kug ist mit der Anzeige des Arbeitsausfalls dem Antragserfordernis nicht genügt (vgl. auch regelmäßig Leitherer in Eicher/Schlegel, [§ 323 SGB III](#) nF, RdNr 50, Stand Oktober 2021; zum Kug nach dem AFG BSG vom 6.4.2000 – [B 11 AL 81/99 R](#) – juris RdNr 15 mwN). Die Anzeige des Arbeitsausfalls und der Antrag auf Kug sind voneinander rechtlich abgrenzbar, weil die Anzeige (auch) materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung und der Antrag auf die Leistung Kug verwaltungsverfahrenrechtliche Vorgabe für die Leistungserbringung ist. Sie sind inhaltlich voneinander unterscheidbar, weil sich die Anzeige auf den erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kug bezieht. Ferner fallen sie auseinander wegen der normativen zeitlichen Vorgaben. Während Kug gemäß [§ 99 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) grundsätzlich frühestens von dem Kalendermonat an geleistet wird, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist, ist es gemäß [§ 324 Abs 2 Satz 2 SGB III](#) nachträglich zu beantragen. Mit der verpflichtenden zeitlichen Vorgabe zur nachträglichen Antragstellung ist es bis etwa auf Sonderfälle der Fiktion der rechtzeitigen Anzeigeerstattung gemäß [§ 99 Abs 2 Satz 2 SGB III](#) auch nach der ab dem 1.1.1998 geltenden Rechtslage ausgeschlossen, die Anzeige des Arbeitsausfalls mit einem wirksamen Leistungsantrag zu verbinden (so wohl auch Kallert in BeckOGK SGB III, § 324 RdNr 56, Stand 1.8.2023; zu [§ 72 Abs 1 und 2 AFG](#) noch BSG vom 30.5.1978 – [7/12 RAr 100/76](#) – [BSGE 46, 218, 225](#) = SozR 4100 – § 63 Nr 1 S 8 f, juris RdNr 41 f; unter Berufung auf diese Rspr für eine mögliche

Verbindung von Antragstellung und Anzeige Kaminski in BeckOK Sozialrecht, [Â§Â 323 SGBÂ III](#) RdNrÂ 22, Stand 1.4.2024; Schaumberg in jurisPK-SGBÂ III, Â§Â 323 RdNrÂ 60, Stand 20.2.2023; vgl auch Scholz in Heinz/Schmidt deÂ Caluwe/Scholz, SGBÂ III â ArbeitsfÃ¶rderung, 7.Â AuflÂ 2021, Â§Â 323 RdNrÂ 14).

31
bb)Â ber Formvorschriften hinaus stellt der Wortlaut des [Â§Â 323 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) keine weiteren Anforderungen auf.

32
Solche Anforderungen ergeben sich allerdings aus der Anspruchsinhaberschaft sowie den Regelungen zur Ausschlussfrist in [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) in systematischer Hinsicht. Ausreichend ist insoweit, wenn dem â fristwahrendenâ Antrag entnommen werden kann, dass der Arbeitgeber mit den in ihm enthaltenen ErklÃ¤rungen einen Antrag auf eine bestimmt bezeichnete Leistung stellen will (Leitherer in Eicher/Schlegel, [Â§Â 323 SGBÂ III](#) nF, RdNrÂ 49, Stand OktoberÂ 2021).

33
Diese Leistung ist Kug fÃ¼r einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Antragstellung auf Kug als Leistung erfolgt zwar durch den Arbeitgeber. Anspruchsinhaber sind aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ([Â§Â 95 SatzÂ 1 SGBÂ III](#)). FÃ¼r jede(n) von ihnen mÃ¼ssen die persÃ¶nlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sein ([Â§Â 95 SatzÂ 1 NrÂ 3](#), [Â§Â 98 SGBÂ III](#)). Auf ihre AnsprÃ¼che bezieht sich die Antragstellung. Deswegen ist es erforderlich, schon zu Beginn des Leistungsverfahrens konkretisieren zu kÃ¶nnen, fÃ¼r welche Person der Antrag gestellt worden ist. Nur insoweit hat die Agentur fÃ¼r Arbeit das Verwaltungsverfahren ber den jeweiligen Leistungsantrag auf Kug zu erÃ¶ffnen, treffen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer Auskunftspflichten zur Berechnung und Auszahlung der Leistungen ([Â§Â 317 SGBÂ III](#)) und muss der Arbeitgeber Kug errechnen und auszahlen ([Â§Â 320 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#)). Ist nicht erkennbar, fÃ¼r welche(n) Arbeitnehmer der Antrag auf Kug gestellt ist, muss die Beklagte auf die Konkretisierung des Antrags hinwirken ([Â§Â 16 AbsÂ 3 SGBÂ I](#)). Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn nach dem Inhalt des Antrags keine Zweifel daran vorliegen, fÃ¼r welche Personen die Leistungen beantragt worden sind. Das gilt auch, soweit zur Vereinfachung der Leistungsverfahren gleichzeitig AntrÃ¤ge auf Kug fÃ¼r mehrere Arbeitnehmer gestellt werden. Trotz der ber die Verfahrensstandschaft erzielten Verfahrensvereinfachung erfasst die Bewilligungsentscheidung letztlich die AnsprÃ¼che einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insoweit besteht kein Unterschied zum gerichtlichen Verfahren.

34
Aus [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) ergibt sich ferner, dass der Zeitraum angegeben werden muss, fÃ¼r den Kug beantragt wird. GemÃ¤ß [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) (idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBlÂ IÂ 2854](#), 2911) ist ua Kug fÃ¼r den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist

beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden. Die Norm stellt im Zusammenhang mit dem Fristbeginn darauf ab, dass Leistungen für konkrete Tage beantragt werden. Deswegen hat der Leistungsantrag auch hierzu Angaben zu enthalten (Leitherer in Eicher/Schlegel, [§ 323 SGB III](#) nF, RdNr 49, Stand Oktober 2021; aA Kaminski in BeckOGK Sozialrecht, [§ 323 SGB III](#) RdNr 21, Stand 1.6.2024; âSoll-Angabeâ).

35

Nicht zu folgen ist hingegen Stimmen in der Literatur, nach denen die inhaltlichen Mindestanforderungen an einen Antrag auf Kug den Vorschriften des materiellen Rechts folgen. Erforderlich seien insoweit Angaben zur Person und Adresse des Antragstellers, Bezeichnung des Betriebes und/oder der Betriebsabteilung, für den/die Kug beantragt wird, Ausfall/Gewährungszeitraum, für den Kug beantragt wird, Zahl der verkürzt arbeitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Zahl der jeweils auf sie entfallenden Ausfallstunden und ungefährer Gesamtbetrag des Kug sowie der Beitragszuschüsse für die Kranken- und Rentenversicherung der Kug-Bezieher. Das ergebe sich aus [§ 95 ff SGB III](#) (Schaumberg in jurisPK-SGB III, [§ 323 RdNr 62](#), Stand 20.2.2023; vgl auch Winkler in Böttiger/Körte/Schaumberg, SGB III, 3. Aufl. 2019, [§ 323 RdNr 14](#)) bzw. [§ 99 SGB III](#) (Weinreich in Schönefelder/Kranz/Wanka, [§ 323 SGB III](#), RdNr 27, Stand August 2023; insgesamt einschränkend mit dem Hinweis darauf, dass entsprechende Angaben noch nicht notwendig bei der Antragstellung vorliegen müssen Kallert in BeckOGK SGB III, [§ 323 RdNr 244](#), Stand 1.5.2022).

36

Das BSG hat bereits zu [§ 72 Abs 2 Satz 2 AFG](#) entschieden, dass zur Wahrung der Antragsfrist der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers (Antragstellers) inhaltlich zu entnehmen sein muss, dass dieser einen Antrag auf Kug stellen will. Insoweit hat es einen Widerspruch gegen die Ablehnung eines Anerkennungsantrags als Leistungsantrag ausreichen lassen (BSG vom 16.8.1989 [7 AR 24/88](#) [BSGE 65, 238](#), 241 = [SozR 4100 § 72 Nr 11](#) S 21, juris RdNr 22). Weitere im damaligen Verfahren von der Beklagten in einer Dienstanweisung formulierte Anforderungen (voraussichtliche Zahl der Kurzarbeiter und der Ausfallstunden, ungefährer Gesamtbetrag an Kug und ungefährer Höhe der Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung) hat das BSG als zutreffende Soll-Forderungen bezeichnet, die sich unschwer der Anzeige des Arbeitsausfalls entnehmen ließen (BSG vom 16.8.1989 [7 AR 24/88](#) [BSGE 65, 238](#), 241 = [SozR 4100 § 72 Nr 11](#) S 22, juris RdNr 23).

37

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des [§ 323 SGB III](#) zum 1.1.1998 (idF des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung âArbeitsförderungs-Reformgesetzâ [AFRG](#) vom 24.3.1997, [BGBl I 594](#)) ergeben sich aus den Gesetzgebungsmaterialien keine Hinweise auf die Formulierung inhaltlicher Anforderungen an einen Antrag auf Kug. Vielmehr sollte die â als [§ 324 Abs 2 SGB III](#) geplante â spätere Regelung des [§ 323 Abs 2 SGB III](#) die besonderen Antragsbestimmungen bei Kug, Wintergeld und Winterausfallgeld zusammenfassen (Entwurf der Bundesregierung zum AFRG, BRDrucks 550/96,

SÄ 212).

38

Die Rechtsprechung des BSG zu [Â§Â 72 AbsÂ 2 SatzÂ 2 AFG](#) ist im Hinblick auf mÄglicherweise missverstÄndliche AusfÄhrungen zu âSoll-Forderungenâ zu konkretisieren. Entsprechende Inhalte kÄnnen einer zÄgigeren Bearbeitung des Leistungsantrags (auch im Rahmen einer vorlÄufigen Bewilligungsentscheidung) dienen. Sie sind aber weder regelhaft mit dem Antrag zu verbinden noch ist ihre Nachreichung nach Ablauf der Frist des [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) ausgeschlossen.

39

Die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Kurzarbeiter kann wegen des individuellen Anspruchs von Arbeitnehmern auf Kug dem Merkmal des erheblichen Arbeitsausfalls zugeordnet werden. Dieser war im zweistufigen Kug-Verfahren bereits Gegenstand der Entscheidung nach [Â§Â 99 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) und ist â aufgrund des Zusammenspiels von Anerkennungsverfahren und Leistungsverfahrenâ bei bestandskrÄftigem sog Anerkennungsbescheid im Leistungsverfahren nicht mehr zu prÄfen. Folglich haben entsprechende Angaben keine Bedeutung fÄr den Antrag im Leistungsverfahren. Soweit Angaben zum ungefÄhren Gesamtbetrag an Kug und zur ungefÄhren HÄhe der BeitragszuschÄsse zur Sozialversicherung als Soll-Angaben bezeichnet werden, geht es um die Beschleunigung des Leistungsverfahrens (ggf fÄr eine Mehrzahl von Arbeitnehmern), nicht um den fristwahrenden Antrag selbst. Insoweit sagt die Forderung, es seien (auch) hinreichend konkrete Angaben Äber den Umfang des Kug-Anspruchs erforderlich, um die konkrete Berechnung des Kug einleiten zu kÄnnen (Hassel in Brand, SGBÂ III, 9.Â AuflÂ 2021, Â§Â 323 RdNrÂ 24), nichts zur Antragstellung aus. Vielmehr setzt die Vornahme konkreter Berechnungen aus verfahrensrechtlicher Sicht einen (fristgemÄ) gestellten Antrag im Leistungsverfahren voraus.

40

Soweit das LSG auf eine Entscheidung des BSG verwiesen hat, in der ausgefÄhrt ist, insbesondere habe der Arbeitgeber â innerhalb einer Ausschlussfrist den Antrag auf Kug zu stellen und mit dem Antrag die persÄnlichen Daten der Arbeitnehmer mitzuteilen, fÄr die Kug beantragt wird ([Â§Â 72 AbsÂ 2 AFG](#), vgl. jetzt [Â§Â 320 AbsÂ 1](#), [323 AbsÂ 2](#), [325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#))â (BSG vom 25.5.2005 Â BÂ [11a/11Â AL 15/04](#) RÂ [SozR 44300 Â§Â 323 NrÂ 1](#) RdNrÂ 11, juris RdNrÂ 18), verhÄlt sich diese Entscheidung zu [Â§Â 72 AbsÂ 2 AFG](#). Nach dessen zum 27.6.1993 (idF des Gesetzes Äber MaÄnahmen zur BewÄltigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen LÄndern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der Äffentlichen Haushalte vom 23.6.1993, [BGBlÂ IÂ 944](#)) in Kraft getretenem SatzÂ 5 waren mit dem Antrag die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, fÄr die Kug beantragt wurde. Die Regelung sollte ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien die PrÄfung missbrÄuchlicher Inanspruchnahme von Kug erleichtern (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum FKPG, BRDrucks 121/93 SÄ 242).

41

Vorgaben zur Angabe der persönlichen Daten der Arbeitnehmer iS von [Â§Â 72 AbsÂ 2 SatzÂ 5 AFG](#) haben indes keinen Eingang in [Â§Â 323 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGBÂ III](#) gefunden. Sie sind in [Â§Â 323 AbsÂ 2 SatzÂ 4 SGBÂ III](#) ausschließlich f  r das Saison-Kug vorgesehen. Ob die Angaben in diesem Bereich zwingend innerhalb der Ausschlussfrist vorliegen m  ssen (dagegen Leitherer in Eicher/Schlegel, [Â§Â 323 SGBÂ III](#) nF, RdNrÂ 54, Stand OktoberÂ 2021) hat der Senat vorliegend nicht zu entscheiden. Jedenfalls lassen sich die Anforderungen des [Â§Â 323 AbsÂ 2 SatzÂ 4 SGBÂ III](#) zum Saison-Kug nicht auf das Kug   bertragen.

42

Das ergibt sich schon aus systematischen Gr  nden. Saison-Kug ist eine Sonderform des Kug (Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur F  rderung ganzj  hriger Besch  ftigung, [BTDrucks 16/429 SÂ 14](#)). Es gelten grds die Vorschriften des Kug sowie speziellere Regelungen, zB im Hinblick auf die Erheblichkeit des Arbeitsausfalls ([Â§Â 101 AbsÂ 5 SGBÂ III](#)) und die auf den Schlechtwetterzeitraum begrenzte m  gliche Bezugszeit ([Â§Â 101 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#)). Daher sind       soweit abweichende Regelungen nicht bestehen        die sonstigen gesetzlichen Vorschriften   ber das (konjunkturelle) Kug auf das Saison-Kug anzuwenden. Im umgekehrten Verh  ltnis gilt dies nicht. Anderenfalls w  re der Gesetzgeber gehalten gewesen, Vorschriften   ber einen Antrag zur Fristwahrung beizuf  hrende Angaben oder Unterlagen als Grundvoraussetzung f  r den Anspruch auf Kug zu regeln.

43

Vorliegend hat die Kl  gerin nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG mit ihren Antr  gen auf Kug f  r MaiÂ 2020 (vom 31.8.2020) und JuliÂ 2020 (vom 2.11.2020) auf Abrechnungslisten Daten zu konkreten Arbeitnehmern mitgeteilt. Die im Formular Kug 107 gemeldete Anzahl der Kurzarbeiter war identisch mit der im Formular 108 aufgef  hrten Personenzahl. Die nachgemeldeten Arbeitnehmer waren in den Abrechnungslisten nicht genannt. Sowohl im Hinblick auf die formelle Gestaltung der Antr  ge (Verwendung von Listen) als auch bezogen auf den Zeitpunkt der Vorlage konnte die Beklagte davon ausgehen, dass die Kl  gerin Antr  ge auf Kug nur f  r die in den Listen bezeichneten Arbeitnehmer stellen wollte. Weitere Hinweis- und Beratungspflichten trafen sie daher entgegen der Ansicht der Kl  gerin nicht.

44

cc)   Mit den nachgereichten Antr  gen hat die Kl  gerin die zeitlichen Vorgaben f  r den Antrag auf Kug nicht eingehalten.

45

Gem     [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) sind ua Kug bzw die Erstattung von Sozialversicherungsbeitr  gen f  r Bezieher von Kug f  r den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, f  r die die Leistungen beantragt werden.

46

Diese Frist hat die Klägerin bei der Nachmeldung von Arbeitnehmern für Kug für Mai und Juli 2020 am 28.4.2021 verpasst. Sie endete für Mai 2020 am 31.8.2020 und für Juli 2020 am 2.11.2020 ([§ 26 Abs 3 SGB X](#)). Zuvor gestellte Anträge gelten nur für die hierin aufgeführten Arbeitnehmer.

47

d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Antragsfrist (näher Senatsurteil vom 5.6.2024 – [B 11 AL 3/23 R](#) – vorgesehen für BSGE und SozR) kann der Klägerin nicht gewährt werden. Wiedereinsetzungsgründe des [§ 27 SGB X](#) sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Klägerin für einen Teil ihrer Arbeitnehmer fristgerecht Leistungsanträge auf Kug gestellt hat.

48

e) Hinsichtlich der Ansprüche auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die nachgemeldeten Arbeitnehmer hat die Klage ebenfalls keinen Erfolg.

49

[§ 109 Abs 5 Satz 1 Nr 3 SGB III](#) ermächtigte die Bundesregierung für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kug beziehen, einzuführen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung mit der KugV Gebrauch gemacht. Gemäß § 2 Abs 1 KugV werden dem Arbeitgeber für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2020 die von ihm während des Bezugs ua von Kug nach [§ 95 SGB III](#) allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet.

50

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen vom Bezug von Kug abhängig ist. Im Übrigen gilt auch hier die Ausschlussfrist von drei Monaten ([§ 325 Abs 3 SGB III](#) idF des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.5.2020, [BGBl I 1044](#)).

51

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) findet keine Anwendung. Insbesondere besteht hinsichtlich der Erstattungsansprüche kein Unterschied zur Beitragserstattung beim Saison-Kug (dazu BSG vom 7.5.2019 – [B 11 AL 11/18 R](#) – SozR 44300 § 175 Nr 3 RdNr 30-31 mwN).

Ä

Erstellt am: 13.09.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024